

§174

örtliche Zuständigkeit bei zusammenhängenden Strafsachen

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 169 bis 173 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist die örtliche Zuständigkeit jedes dieser Gerichte begründet.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, können sie auf Antrag des Staatsanwalts sämtlich jbder zum Teil bei dem Gericht verbunden werden, bi!
Item zuerst Anklage erhoben worden ist.

(3) Auf Antrag kann die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.

(4) In gleicher Weise kann die Verbindung Rieder aufgehoben werden.

§175

Rüge der örtlichen Unzuständigkeit

Die örtliche Unzuständigkeit kann nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden. Ergibt sich, daß das Gericht örtlich nicht zuständig ist, gibt es vor Eröffnung des Verfahrens die Sache durch Beschluß an den Staatsanwalt zurück oder spricht nach Eröffnung des Verfahrens durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das örtlich zuständige Gericht.

DRITTER ABSCHNITT

Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

§176

Gerichtliche Entscheidungen

Entscheidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse. Urteile er-
^ ZT-i- 1234 IHC gehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung.

§177

Anhörung der Beteiligten (t W 5-Л.Л y&Mi'sUM W)

Besatz Beschlüsse Werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung er-
«Г ^ gehen, nach Anhörung der Beteiligten ^ wenn sie außerhalb der Haupt-
* J* Verhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des
5 * Staatsanwalts erlassen. Dies gilt nicht für Kritikbeschlüsse nach den
■ §§19 und 20.

J-/-

Am.c.w. u . bi h sculi LIV 1 re;

§§ 241 -i+i-, m ~ v» 3,

ja? - ii * ~ /

4.14" T